

**Bekanntmachung der Gemeinde Jacobsdorf  
über die Satzung zur 1. Verlängerung der Veränderungssperre für den Bereich des  
Bebauungsplanes „Windpark Jacobsdorf“ und des Bebauungsplanes „Windpark Pillgram“**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Jacobsdorf hat gemäß § 17 Abs. 1 Satz 3 BauGB auf ihrer Sitzung am 09.02.2012 die Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanes „Windpark Jacobsdorf“ und des Bebauungsplanes „Windpark Pillgram“ der Gemeinde Jacobsdorf beschlossen.

Die Satzung wird hiermit ortsüblich bekanntgemacht.

**Satzung**

**zur ersten Verlängerung der Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanes „Windpark Jacobsdorf“ und des Bebauungsplanes „Windpark Pillgram“**

Aufgrund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BKBl. I. S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 24. Dezember 2008 (BGBl. I. S. 3018) i. V. mit § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07 S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I/08 S. 202, 207) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Jacobsdorf auf ihrer Sitzung am 09.02.2012 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1 Zu sichernde Planung**

Die Gemeindevertretung hat auf Ihrer Sitzung am 21.01.2010 beschlossen, für die in § 2 bezeichneten Gebiete je einen Bebauungsplan mit der Bezeichnung „Windpark Jacobsdorf“ (neue Bezeichnung seit Beschluss vom 15.12.2011) und „Windpark Pillgram“ aufzustellen. Zur Sicherung der Planung für diese Gebiete wird die 1. Verlängerung der Veränderungssperre gemäß § 17 Abs. 1 Satz 3 BauGB erlassen.

**§ 2 Räumlicher Geltungsbereich**

Die Veränderungssperre erstreckt sich auf die nachstehenden Flurstücke, unterteilt nach den Geltungsbereichen der Bebauungspläne „Windpark Jacobsdorf“ und „Windpark Pillgram

Geltungsbereich BP „Windpark Jacobsdorf“:

Gemarkung	Flur	Flurstück (vollständig bzw. teilweise enthalten)
Jacobsdorf	1	17, 18, 201 bis 210, 276 bis 280, 282, 283, 310 bis 315
Sieversdorf	8	63
Sieversdorf	9	1, 15, 16
Sieversdorf	11	1, 2/1 bis 2/3, 4 bis 15
Sieversdorf	12	2 und 3, 5 bis 9, 11 bis 16
Sieversdorf	13	7, 22, 25, 41, 49, 52
Sieversdorf	14	44 bis 50, 52, 58, 62, 64/1 bis 64/4, 90 bis 105 112, 114, 116, 118, 120
Petersdorf	2	239, 254 bis 256, 260, 263 bis 268, 311, 335, 337
Petersdorf	3	67 bis 72, 81 bis 85, 88, 89, 109
Pillgram	1	305 bis 307, 315, 316, 318 bis 325, 514, 521, 523, 525, 527, 529 bis 532, 534

## Geltungsbereich BP „Windpark Pillgram“

Pillgram	2	80, 81, 84, 85, 121, 127 bis 130, 133, 134, 169 bis 171, 237, 272, 292, 294, 305, 307, 309, 311, 325, 327, 341, 343, 345, 347, 353, 355
----------	---	---

Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich ergänzend aus den 2 Kartenausschnitten, die als Anlage zur Veränderungssperre Teil der Satzung sind.

### **§ 3 Rechtswirkung der Veränderungssperre**

- (1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen :
1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden; Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB sind :
    - a) Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben, und
    - b) Aufschüttungen und Abgrabungen, größeren Umfangs sowie Ausschachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten;
  2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Wenn überwiegend öffentliche Belange nicht entgegen stehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.
- (3) Vorhaben, die vor Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis gelangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

### **§ 4 Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre**

Die erste Verlängerung der Veränderungssperre tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für das Amt Odervorland in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von einem Jahr, vom Tag der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft. Auf die Einjahresfrist ist der, seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuches nach § 15 BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit die Bebauungspläne für die in § 2 genannten Gebiete rechtsverbindlich sind.

### **Hinweis**

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 und auf die Vorschriften des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Briesen, 10.02.2012

gez. Stumm  
Amtdirektor



## **Bekanntmachungsanordnung**

1.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Satzung kann im Bauamt, Zimmer 15, Obergeschoss, Bahnhofstraße 4, 15518 Briesen (Mark) von jedermann zu den Dienstzeiten eingesehen werden.

2.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 BauGB bezeichneten Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen der Satzung sowie Mängel im Abwägungsvorgang nach § 214 Abs. 3 BauGB sind nach § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, darzulegen.

3.

Nach § 3 Abs. 4 i. V. m. § 3 Abs. 5 Brandenburgische Kommunalverfassung (BbgKVerf) gilt :

Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung der Satzung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten.

Briesen, 13.02.2012

gez. Stumm  
Amtdirektor